



UPC Austria Services GmbH · Wolfganggasse 58-60, 1120 Wien

An die
Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilferstraße 77 - 79
1060 Wien

Vorab per email: konsultationen@rtr.at

Wien, 20.4.2016

Betreff: Öffentliche Konsultation der RTR-GmbH zum Entwurf einer Novelle der KEM-V 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

die UPC Austria Services GmbH (im Folgenden „UPC“) nimmt mit diesem Schreiben für sich und im Namen der UPC Telekabel Wien GmbH, der UPC Austria GmbH, der UPC Business Austria GmbH, der UPC Telekabel-Fernsehnnetz Region Baden Betriebsgesellschaft m.b.H., der UPC Telekabel-Fernsehnnetz Wiener Neustadt/Neunkirchen Betriebsgesellschaft m.b.H., der UPC Oberösterreich GmbH, der UPC Cablecom Austria GmbH und der UPC DSL Telekom GmbH binnen offener Frist die Gelegenheit wahr, zu der im Betreff genannten Konsultation Stellung zu nehmen.

1) Allgemeines

Vorweg ist positiv hervorzuheben, dass die RTR-GmbH vor Veröffentlichung der gegenständlichen Konsultation den Dialog mit den Branchenvertretern gesucht hat. Generell ist jedoch leider auch festzustellen, dass immer mehr Bestimmungen geplant sind, die zu Lasten der Netzbetreiber (im Unterschied zu bloßen Diensteanbietern) gehen. Es wird in keiner Weise berücksichtigt, dass Netzbetreiber diejenigen Marktteilnehmer sind, die mit Investitionen überhaupt die Möglichkeit schaffen, die entsprechenden Dienste an Endkunden zur Verfügung zu stellen. Wettbewerbsfördernde Maßnahmen zu setzen ist dem Grunde

nach zu befürworten, aber ausschließlich diejenigen Betreiber mit neuen Regeln zu belasten, die Investitionen tätigen, ist grundlegend abzulehnen. In weiterer Folge nimmt UPC zu den geplanten Bestimmungen einzeln an Hand der betroffenen Paragraphen in aufsteigender Reihenfolge wie folgt Stellung::

1) Grundsätze der Rufnummernzuteilung - § 15 Abs 8

Die regelmäßige Anzeige für mobile Rufnummern wird faktisch derzeit von der Regulierungsbehörde (im weiteren „Behörde“ genannt) nicht verlangt, obwohl es schon bisher im Telekommunikationsgesetz eine rechtliche Grundlage dafür gegeben hat. Wenn seitens der Behörde weiterhin nicht geplant ist, eine regelmäßige Anzeige von mobilen Rufnummern zu verlangen, sollte aus Sicht von UPC auch nicht in überschießender Weise eine quartalsmäßige Anzeigepflicht in die KEM-V aufgenommen werden.

2) SMS an 112 - §§ 19 ff

§ 19 Abs 1 nennt „... im Wege von Anrufen, Nachrichten und eCalls.“ In den EB zu § 21 ist zu lesen, dass nicht der Begriff „Nachrichtendienst“ verwendet wird, da ausschließlich SMS umfasst sind. Bezüglich § 19 Abs 1 stellt sich die Frage, warum hier doch der Begriff „Nachrichten“ und nicht „SMS“ verwendet wird und ob es diesbezüglich einen bestimmten Hintergrund gibt.

In den EB zu § 19 wird ausgeführt, dass ein eCall ein Notruf zu 112 ist – bezüglich SMS an 112 wird hingegen nicht ausdrücklich dargestellt, ob es sich um einen Notruf handelt – nur in den EB zu § 21 ist zu lesen, dass es sich um eine „Erweiterung des Notrufes“ handelt. Diesbezüglich wäre wohl noch eine Klarstellung notwendig.

§ 21 Abs 4 normiert, dass Meldungen per SMS an 112 „unmittelbar beantwortet werden“. Weder dem Verordnungstext noch den EB zu § 21 ist zu entnehmen, ob diese Antwort in einer bestimmten Form und wenn ja in welcher Form zu erfolgen hat (zB SMS). Die EB zu § 126 Abs 12 suggerieren zwar eine Antwortverpflichtung per SMS, jedoch wäre eine Klarstellung im Verordnungstext wünschenswert.

3) Öffentliche Kurzzufnummern mit Stern - § 48c Abs 3

Aus § 48c Abs 3 vor allem in Verbindung mit den zugehörigen EB ist nicht klar, ob grundsätzlich mehr als 3 öffentliche Kurzrufnummern mit Stern zugeteilt werden können und für welche Nummern das Gesprächsvolumen nachzuweisen ist. Wenn gelten soll, dass auch mehr als 3 solche Rufnummern zugeteilt werden können und nur für die diese Anzahl überschreitenden Zuteilungen das Gesprächsvolumen nachzuweisen ist (also ab der 4. Nummer) dann ist nicht klar, was die unterschiedlichen Voraussetzungen für die erste bzw die zweite/dritte Rufnummer sind – außer dass ein begründeter Antrag zu stellen ist. Die Bestimmung könnte ohne Klarstellung durchaus auch so interpretiert werden, dass für die zweite/dritte Rufnummer das Gesprächsvolumen nachzuweisen ist und dass mehr als 3 Rufnummern gar nicht zugeteilt werden können.

4) §§ 51 und 53 – Vertrag betreffend die Zurverfügungstellung des festen Netzabschlusspunktes („NAP-Vertrag“)

§ 53 Abs 1 ist unter Anderem zu entnehmen, dass ab Inkrafttreten dieser Regelung ein Vertrag zwischen dem Telefondienstleister und dem Netzbetreiber nicht mehr notwendig ist, so dass ein Telefondiensteanbieter ohne Zustimmung des Netzbetreibers, der den Breitbandanschluss zur Verfügung stellt, Telefondienste unter Nutzung einer geografischen Rufnummer anbieten kann. Dies steht im Widerspruch zur unveränderten Bestimmung des § 51, der ausdrücklich die Notwendigkeit eines entsprechenden Kooperationsvertrages vorsieht. Diese Widersprüche zeigen, dass sich die RTR GmbH offenbar selbst nicht sicher ist, ob die Notwendigkeit dieses Vertrages weiterhin gefordert werden soll oder nicht.

UPC spricht sich dafür aus, dass für die Nutzung geografischer Rufnummern auch zukünftig ein Vertrag über die Zurverfügungstellung des festen Netzabschlusspunktes erforderlich bleibt. Andernfalls könnten Diensteanbieter die durch andere Betreiber errichtete Infrastruktur unentgeltlich in Anspruch nehmen und dieselben Dienste anbieten, ohne zu den notwendigen Investments beigetragen zu haben. Es würde die Anreize für Infrastrukturbetreiber, in seine Infrastruktur zu investieren weiter reduzieren, wenn andere Betreiber diese einfach unentgeltlich benützen dürften. Den einleitenden EB zu den §§ 51 ff ist zu entnehmen, dass zusätzliche Markteintritte bzw neue Geschäftsmodelle bei Festnetz-Verbindungsleistungen auch insofern wünschenswert wären, als die CS/CPS-Regulierung möglicherweise in Zukunft aufgehoben wird. Herausgestrichen wird in weiterer Folge auch, dass VOIP-Anbieter keine Originierung an den Netzbetreiber zu zahlen haben. UPC ist der

Ansicht, dass die Regulierung auf alle Netzbetreiber mit festen Netzabschlusspunkten ausgedehnt werden würde, wenn jeder VOIP-Anbieter die ortsfesten Netzabschlusspunkte einfach benutzen darf. Dazu kommt, dass für CS/CPS zumindest ein Entgelt an den Infrastrukturbetreiber zu bezahlen ist, hingegen in der gegenständlichen Konsultation offenbar die unentgeltliche Inanspruchnahme der ortsfesten Netzabschlusspunkte anderer Betreiber angedacht ist. Wie zu sehen ist, gab es bisher gute Gründe, diesen Vertrag mit dem Access Anbieter zu verlangen – aus Sicht von UPC ist kein Grund ersichtlich, warum diese Gründe nicht mehr zutreffend sein sollten! Schon alleine auf Grund des Aspekts einer notwendigen Investitionssicherheit für Infrastrukturbetreiber ist daher zu fordern, dass weiterhin der NAP-Vertrag als wesentliche Voraussetzung für die Zuteilung von geografischen Rufnummern eingehalten werden muss, wenn ein Betreiber nicht selbst den ortsfesten Netzabschlusspunkt zur Verfügung stellt. UPC steht dem Abschluss solcher NAP-Verträge zu angemessenen Bedingungen offen gegenüber.

Betreffend die in § 53 Abs 1a festgelegte Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung der Existenz des ortsfesten Netzabschlusspunktes ist zu sagen, dass diese Bestimmung selbst von den Betreibern, die nach dem Wunsch der RTR GmbH von der Änderung des § 53 Abs 1 profitieren sollten, als problematisch angesehen wird, weil nicht klar ist, was eine regelmäßige Überprüfung genau bedeutet und ihrer Ansicht nach die Existenz des ortsfesten Netzabschlusspunktes schwierig zu monitoren ist. Weiters ist auch nicht geregelt, was zu gelten hat, wenn ein Endkunde zB umzieht und nicht alle Beteiligten entsprechend informiert sind? Wenn in den rechtlichen Vorgaben über die Sicherstellung bzw Validierung nichts Konkretes ausgesagt wird und es damit keine klaren Vorgaben gibt, wird deren Einhaltung auch nicht überprüft bzw sanktioniert werden können. UPC fordert daher einerseits klare Vorgaben bezüglich der Sicherstellung bzw Validierung und andererseits eine Sanktionierung der Diensteanbieter, die sich an diese Vorgaben nicht halten. Beispielsweise wäre daran zu denken, dass die betroffenen Betreiber in definierten Abständen die Existenz der ortsfesten Netzabschlusspunkte an die Regulierungsbehörde aktiv nachweisen müssen.

Die bisherigen Diskussionen im Vorfeld haben gezeigt, dass auch das Thema NAP-Sharing genauer beleuchtet werden müsste, weil nicht klar ist wie die erlaubten von den unerlaubten Fällen abgegrenzt werden können. Diesbezüglich ersucht UPC ebenfalls noch um Klarstellung.



Positiv festzuhalten ist, dass die Voraussetzung eines festen Netzabschlusspunktes weiterhin gegeben sein muss.

5) § 51 Abs 3 / § 126 Abs 10 – Zuteilung von verkleinerten Rufnummernblöcken

UPC ist der Hintergrund dieser Regelung bewusst, nämlich auf Grund des zu erwartenden erhöhten Bedarfs an geografischen Rufnummern diese nicht im bisherigen Umfang zuteilen zu müssen, sollte die bisherige Voraussetzung des Abschlusses eines NAP-Vertrages aufgehoben werden.

So wie die Bestimmungen derzeit konsultiert werden, erfordern sie, dass ein Betreiber sofort ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen mit 100er Blöcken in den genannten ONKZ umgehen kann und nicht erst ab Mai 2020, wie die EB zu § 126 Abs 10 suggerieren. Wenn nämlich nur mehr 100er Blöcke zugeteilt und in den Quellnetzen zur Einrichtung geordert werden, kann man nicht zur Simplifizierung den gesamten 1000er/10.000er Block einrichten/routen, da aus Sicht von UPC nur solche Blöcke geroutet werden dürfen, die auch zugeteilt sind. Auch wenn argumentierbar erscheint, dass zu nicht zugeteilten Blöcken ohnehin kein Verkehr fließen wird, würde das Routing von nicht zugeteilten Rufnummernblöcken aufrechten Verträgen widersprechen bzw könnte dazu führen, dass zum falschen Betreiber geroutet wird und damit unnötige Transitkosten generiert werden. Dies kann auch mit einem konkreten Fallbeispiel untermauert werden: Würde UPC zB einen 1000er Block routen, obwohl nur ein 100er Block zugeteilt ist, dann würde bei einer allfälligen Zuteilung eines weiteren 100er Blocks dieser bereits geroutet werden – möglicherweise zu einem anderen Betreiber als beabsichtigt. Wenn zB mit dem Betreiber, der den ersten Block hat einrichten lassen nur eine indirekte Zusammenschaltung besteht, mit dem andern Betreiber allerdings, der den neu zugeteilten Block zur Einrichtung ordern würde eine direkte Zusammenschaltung, würde durch das überschießende Routen von nicht zugeteilten Rufnummernblöcken zum erstgenannten Betreiber überflüssiger Transit generiert werden.

Weiters ist die Bestimmung des § 126 Abs 10 (schon erfolgte Zuteilungen werden 2020 in 100er Blöcke aufgesplittet) vor dem Hintergrund der geplanten Änderungen (man braucht mehr geografische Rufnummern für VOIP-Anbieter) zu hinterfragen, weil damit ausschließlich die bestehenden Zuteilungsinhaber von geografischen Rufnummern belastet werden. UPC kann das Bedürfnis nachzuvollziehen, neue Zuteilungen nur mehr in einem

geringeren Umfang durchzuführen, wenn der NAP-Vertrag nicht mehr notwendig sein sollte, aber es ist kein Grund ersichtlich, warum 2020 in den bestehenden Zuteilungsstatus mittels Aufsplittung eingegriffen werden sollte.

Somit ist festzustellen, dass die geplanten Änderungen einerseits mit dauerhaft massiv erhöhtem Aufwand verbunden sind ohne dass direkt der Mehrwert im Vergleich zu anderen Lösungsmöglichkeiten erkannt werden kann und andererseits schlicht überschießend sind und nichts mit dem Hintergrund zu tun haben, der eine Verkleinerung neu zu vergebender Rufnummernblöcke erstrebenswert erscheinen lässt.

Da sich mit der jetzt konsultierten Variante auf jeden Fall sofort mit Inkrafttreten operativ etwas ändert, nämlich dass man mit 100er Blöcke in diesen ONKZ umgehen können muss, darf UPC nochmals den von uns schon in die bisherige Diskussion eingebrachten Vorschlag der verkleinerten Vergabe bestimmter Rufnummernbereiche an Betreiber, die den MANP nicht selbst bereit stellen, aufgreifen.

Sollten die konsultierten Bestimmungen dennoch in Kraft treten, sollten bisherige Zuteilungsinhaber von geografischen Rufnummern jedenfalls das Recht haben, mit einem Antrag Rufnummern im benötigten Ausmaß entsprechend ihres Nutzungsgrades zu erhalten – es müsste somit jedenfalls das faktische Limit auf 3 Blöcke im e-government-Portal der RTR GmbH entfernt werden.

Sollte § 51 Abs 3 gestrichen werden, müsste die Nummerierung der folgenden Absätze noch angepasst werden.

Mit dem Ersuchen um weitestgehende Berücksichtigung der gegenständlichen Stellungnahme verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Brandauer', is written over a horizontal line.

Mag. Mathias Brandauer LL.M.

VP Legal & Regulatory

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mag. Martina Szabo', is written over a horizontal line.

Mag. Martina Szabo

Carrier Relations & Regulatory Manager